

ALLGEMEINE VERTRAGSBEDINGUNGEN

EWAE e.U. - EXCLUSIVE WEDDINGS & EVENTS



Schusterstraße 5
2482 Münchendorf
Österreich

Tel.: +43 664 599 54 14
E-Mail: office@exclusive-weddings.at

Stand: April 2026

Präamble

EWAE e.U. – Exclusive Weddings & Events (nachfolgend „EWAE“) ist auf die Konzeption, Planung, Organisation, Gestaltung und Durchführung exklusiver Hochzeiten sowie hochwertiger Veranstaltungen im In- und Ausland spezialisiert.

Jede Hochzeit und jede Veranstaltung ist einzigartig und erfordert eine individuelle Planung sowie eine enge Zusammenarbeit zwischen den Vertragsparteien. Je nach vereinbartem Leistungsumfang umfasst das Leistungsangebot von EWAE insbesondere Beratungsleistungen, die Entwicklung von Veranstaltungs- und Designkonzepten, Budgetplanung, Wedding & Event Design, Locationsuche, Dienstleisterkoordination, Projektmanagement, Produktionsplanung, Logistik sowie die organisatorische Betreuung vor, während und nach der Veranstaltung.

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen bilden einen integrierenden Bestandteil sämtlicher Verträge zwischen EWAE und dem Auftraggeber und schaffen die rechtliche Grundlage für eine professionelle, vertrauensvolle und erfolgreiche Zusammenarbeit.

Begriffsbestimmungen

Soweit in diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen nichts Abweichendes geregelt ist, gelten folgende Begriffsbestimmungen:

Vertrag

bezeichnet das vom Auftraggeber angenommene Angebot einschließlich dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen sowie sämtlicher schriftlicher Zusatzvereinbarungen.

Auftraggeber

ist jede natürliche oder juristische Person, die mit EWAE einen Vertrag abschließt.

Angebot

bezeichnet das von EWAE schriftlich erstellte Angebot.

Leistungen

umfassen sämtliche zwischen den Vertragsparteien vereinbarten Beratungs-, Planungs-, Organisations-, Design-, Produktions- und Koordinationsleistungen.

Veranstaltung

bezeichnet die im Angebot näher beschriebene Hochzeit, Feier oder sonstige Veranstaltung.

Planungshonorar

bezeichnet die zwischen den Vertragsparteien vereinbarte Vergütung für die von EWAE erbrachten Leistungen.

Dienstleister

sind sämtliche selbständigen Dritten oder Unternehmen, die im Zusammenhang mit der Veranstaltung Leistungen erbringen.

Gesamtveranstaltungsbudget

bezeichnet den Gesamtwert sämtlicher veranstaltungsbezogener Leistungen und Kosten, unabhängig davon, ob diese über EWAE oder unmittelbar durch den Auftraggeber beauftragt oder bezahlt werden.

Auslegung

Die Überschriften dienen ausschließlich der besseren Übersicht und haben keinen Einfluss auf die Auslegung dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

Begriffe im Singular schließen den Plural ein; Begriffe im Plural schließen den Singular ein.

Personenbezogene Begriffe beziehen sich gleichermaßen auf natürliche Personen, juristische Personen sowie Personengesellschaften.

Verweise auf Paragraphen beziehen sich, sofern nichts anderes ausdrücklich bestimmt ist, auf die Paragraphen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

Die Verwendung von Begriffen wie „insbesondere“, „einschließlich“ oder vergleichbaren Formulierungen dient ausschließlich der Veranschaulichung und ist nicht als abschließende Aufzählung zu verstehen.

§ 1 – Geltungsbereich

1.1 Vertragsparteien

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für sämtliche Verträge zwischen

EWAE e.U.

Exclusive Weddings & Events
Schusterstraße 5
2482 Münchendorf
Österreich

(nachfolgend „EWAE“)

und dem jeweiligen Auftraggeber.

ALLGEMEINE VERTRAGSBEDINGUNGEN EWAE e.U. - EXCLUSIVE WEDDINGS & EVENTS

Schusterstraße 5
2482 Münchendorf
Österreich

Tel.: +43 664 599 54 14

E-Mail: office@exclusive-weddings.at

Stand: April 2026

EXCLUSIVE
Weddings & Events

1.2 Anwendungsbereich

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten insbesondere für folgende Leistungen:

- Full Wedding Planning
- Destination Wedding Planning
- Wedding Weekend Planning
- Wedding Design
- Wedding Day Coordination
- Event Design
- Elopements
- Teilplanungen
- Beratungsleistungen
- Corporate Events,

sofern hierfür keine gesonderten Vertragsbedingungen vereinbart wurden.

1.3 Entgegenstehende Geschäftsbedingungen

Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftraggebers werden nicht Vertragsbestandteil, sofern ihrer Geltung nicht ausdrücklich und schriftlich durch EWAE zugestimmt wurde.

1.4 Vertragsbestandteile

Der zwischen den Vertragsparteien abgeschlossene Vertrag besteht aus

1. dem angenommenen Angebot,
2. allfälligen schriftlichen Zusatzvereinbarungen sowie
3. diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

Bei Widersprüchen gilt folgende Rangfolge:

1. angenommenes Angebot
2. schriftliche Zusatzvereinbarungen
3. diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

§ 2 – Vertragsabschluss

2.1 Gültigkeit von Angeboten

Sofern im Angebot nichts Abweichendes angegeben ist, sind sämtliche Angebote von EWAE vierzehn (14) Kalendertage ab Ausstellungsdatum gültig.

2.2 Zustandekommen des Vertrages

Ein rechtsverbindlicher Vertrag kommt insbesondere zustande durch

- Unterzeichnung des Angebots,
- elektronische Signatur,
- schriftliche Annahme per E-Mail,
- eine sonstige eindeutige elektronische Zustimmung oder
- die schriftliche Beauftragung zur Aufnahme der Leistungen.

2.3 Kommunikation

Rechtsverbindliche Erklärungen können insbesondere erfolgen über

- E-Mail,
- elektronische Signaturplattformen oder
- Kundenportale.

Mündliche oder telefonische Vereinbarungen entfalten erst dann Rechtswirkung, wenn sie von EWAE schriftlich bestätigt wurden.

ALLGEMEINE VERTRAGSBEDINGUNGEN **EWAE e.U. - EXCLUSIVE WEDDINGS & EVENTS**

Schusterstraße 5
2482 Münchendorf
Österreich

Tel.: +43 664 599 54 14

E-Mail: office@exclusive-weddings.at

Stand: April 2026

EXCLUSIVE
Weddings & Events

§ 3 – Leistungsumfang

3.1 Vertragsgegenstand

Art und Umfang der von EWAE zu erbringenden Leistungen ergeben sich ausschließlich aus dem angenommenen Angebot.

3.2 Leistungen von EWAE

Sofern nichts Abweichendes schriftlich vereinbart wurde, erbringt EWAE professionelle Dienstleistungen insbesondere in den Bereichen

- Beratung,
- Planung,
- Organisation,
- Design,
- Projektmanagement,
- Produktionsplanung sowie
- Koordination,

einschließlich sämtlicher damit unmittelbar zusammenhängender Tätigkeiten.

3.3 Kein Erfolgsschuldverhältnis

EWAE schuldet keinen bestimmten wirtschaftlichen, kreativen oder tatsächlichen Erfolg.

Insbesondere übernimmt EWAE keine Gewähr dafür,

- dass bestimmte Wunschkünstler verfügbar sind,
- dass bestimmte Veranstaltungsorte verfügbar sind,
- dass behördliche Genehmigungen erteilt werden oder
- dass sämtliche Wünsche des Auftraggebers uneingeschränkt umgesetzt werden können.

EWAE verpflichtet sich ausschließlich zur fachgerechten, sorgfältigen und dem jeweils anerkannten Stand der Branche entsprechenden Erbringung ihrer Leistungen.

3.4 Stellung von EWAE

Sofern nicht ausdrücklich schriftlich etwas anderes vereinbart wurde, ist EWAE ausschließlich als Planungs-, Design- und Koordinationsagentur tätig.

EWAE ist insbesondere weder Veranstalter, Reiseveranstalter, Generalunternehmer noch Vertragspartner der vom Auftraggeber beauftragten Drittunternehmen.

Soweit nichts Abweichendes vereinbart wurde, werden sämtliche Verträge mit Dienstleistern unmittelbar zwischen dem jeweiligen Dienstleister und dem Auftraggeber abgeschlossen.

3.5 Vorleistungen

Sofern nichts Abweichendes schriftlich vereinbart wurde, sind sämtliche von EWAE erbrachten Vorleistungen vergütungspflichtig.

Hierzu zählen insbesondere

- Erstkonzepte,
- Designkonzepte,
- Moodboards,
- Locationsuche,
- Dienstleisterrecherche,
- Budgetkonzepte,
- Projektberatungen,
- kreative Vorschläge,
- Präsentationen sowie
- sämtliche sonstigen vorbereitenden Planungsleistungen.

Werden derartige Leistungen bereits vor Abschluss eines Vertrages erbracht und entscheidet sich der Auftraggeber anschließend gegen eine Zusammenarbeit, ist EWAE berechtigt, hierfür eine angemessene Vergütung nach tatsächlichem Zeitaufwand oder nach den zum jeweiligen Zeitpunkt geltenden Stundensätzen zu verrechnen, sofern keine abweichende schriftliche Vereinbarung getroffen wurde.

ALLGEMEINE VERTRAGSBEDINGUNGEN **EWAE e.U. - EXCLUSIVE WEDDINGS & EVENTS**

Schusterstraße 5
2482 Münchendorf
Österreich

Tel.: +43 664 599 54 14

E-Mail: office@exclusive-weddings.at

Stand: April 2026

EXCLUSIVE
Weddings & Events

§ 4 – Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

4.1 Bereitstellung von Informationen

Der Auftraggeber verpflichtet sich, sämtliche für die Planung und Durchführung der Veranstaltung erforderlichen Informationen vollständig, richtig und rechtzeitig bereitzustellen.

Hierzu zählen insbesondere

- Gästelisten,
- Budgetinformationen,
- Kontaktdaten,
- gewünschte Leistungen,
- Zeitpläne,
- behördliche Unterlagen,
- Genehmigungen,
- persönliche Entscheidungen sowie
- sämtliche sonstigen projektbezogenen Informationen.

4.2 Genehmigungen

Sofern nicht ausdrücklich schriftlich etwas anderes vereinbart wurde, obliegt dem Auftraggeber die rechtzeitige Einholung sämtlicher gesetzlich oder behördlich erforderlicher Genehmigungen, Bewilligungen, Lizenzen und sonstiger öffentlich-rechtlicher Voraussetzungen.

Soweit diese Leistungen nicht ausdrücklich Bestandteil des vereinbarten Leistungsumfangs sind, übernimmt EWAE hierfür keine Verantwortung.

4.3 Rechtzeitige Entscheidungen

Der Auftraggeber verpflichtet sich, sämtliche erforderlichen Entscheidungen innerhalb angemessener Fristen zu treffen.

Verzögerungen aufgrund verspäteter Entscheidungen verlängern sämtliche Projekt- und Leistungsfristen entsprechend.

4.4 Zusätzlicher Planungsaufwand

Entsteht aufgrund verspäteter Freigaben, nachträglicher Änderungswünsche oder unvollständiger Informationen zusätzlicher Planungs- oder Koordinationsaufwand, ist EWAE berechtigt, das vereinbarte Honorar gemäß § 6 entsprechend anzupassen.

4.5 Ansprechpartner

Der Auftraggeber benennt eine entscheidungsbefugte Ansprechperson.

Sämtliche von dieser Person erteilten Weisungen, Freigaben oder Entscheidungen gelten als rechtsverbindlich für den Auftraggeber.

4.6 Mitwirkungspflicht

Der Auftraggeber nimmt zur Kenntnis, dass die erfolgreiche Planung und Durchführung der Veranstaltung eine laufende Zusammenarbeit, zeitnahe Kommunikation sowie die rechtzeitige Bereitstellung aller erforderlichen Informationen voraussetzt.

EWAE haftet nicht für Verzögerungen, Mehrkosten oder sonstige Nachteile, die auf verspätete Rückmeldungen, fehlende Informationen, nicht erreichbare Entscheidungsträger oder sonstige Verletzungen der Mitwirkungspflichten des Auftraggebers zurückzuführen sind.

§ 5 – Honorar und Zahlungsbedingungen

5.1 Honorar und Umsatzsteuer

Die Vergütung von EWAE richtet sich ausschließlich nach dem angenommenen Angebot.

Sofern im Angebot nichts Abweichendes vereinbart wurde, verstehen sich sämtliche Preise in Euro einschließlich der jeweils geltenden österreichischen Umsatzsteuer.

ALLGEMEINE VERTRAGSBEDINGUNGEN EWAE e.U. - EXCLUSIVE WEDDINGS & EVENTS

Schusterstraße 5
2482 Münchendorf
Österreich

Tel.: +43 664 599 54 14

E-Mail: office@exclusive-weddings.at

Stand: April 2026

EXCLUSIVE
Weddings & Events

5.2 Planungshonorar

Das Planungshonorar wird grundsätzlich als prozentueller Anteil des Gesamtveranstaltungsbudgets vereinbart.

In jedem Fall gilt zumindest das im Angebot vereinbarte Mindesthonorar.

Erhöht sich das tatsächliche Gesamtveranstaltungsbudget gegenüber der ursprünglichen Budgetplanung, erhöht sich das Planungshonorar automatisch entsprechend dem vereinbarten Prozentsatz.

5.3 Gesamtveranstaltungsbudget

Zum Gesamtveranstaltungsbudget zählen sämtliche Kosten, die im Zusammenhang mit der Veranstaltung entstehen, unabhängig davon, ob diese unmittelbar über EWAE oder direkt durch den Auftraggeber beauftragt oder bezahlt werden.

Hierzu zählen insbesondere:

- | | |
|-------------------------|--|
| • Location | • Papeterie |
| • Catering | • Hochzeitstorte |
| • Getränke | • Shuttle-Services |
| • Floristik | • Transfers |
| • Dekoration | • Unterkünfte |
| • Mietmöbel | • Welcome Bags |
| • Lichttechnik | • Gastgeschenke |
| • Tontechnik | • Beauty-Leistungen |
| • Veranstaltungstechnik | • Hair & Make-up |
| • Entertainment | • Hochzeitsbekleidung |
| • Live-Musik | • Feuerwerke |
| • Künstler | • Spezialeffekte |
| • Fotografen | • Mietgegenstände |
| • Videografen | • sowie sämtliche weiteren veranstaltungsbezogenen Leistungen. |
| | • |

Für die Einbeziehung in das Gesamtveranstaltungsbudget ist es unerheblich, ob diese Leistungen über EWAE oder unmittelbar durch den Auftraggeber beauftragt werden.

5.4 Anpassung des Gesamtveranstaltungsbudgets

Werden nach Vertragsabschluss zusätzliche Leistungen, Dienstleister oder sonstige Veranstaltungsbestandteile in das Projekt aufgenommen, erhöht sich das Gesamtveranstaltungsbudget entsprechend.

Eine gesonderte Zustimmung des Auftraggebers zur Anpassung des prozentuell vereinbarten Planungshonorars ist hierfür nicht erforderlich.

5.5 Zahlungsplan

Der im Angebot vereinbarte Zahlungsplan ist verbindlich.

Sofern nichts Abweichendes vereinbart wurde, sind sämtliche Rechnungen innerhalb von sieben (7) Werktagen ab Rechnungsdatum ohne Abzug zur Zahlung fällig.

5.6 Anzahlungen

EWAE ist berechtigt, angemessene Anzahlungen zu verlangen.

Anzahlungen dienen insbesondere der Reservierung der erforderlichen Planungskapazitäten sowie der verbindlichen Freihaltung des Veranstaltungstermins.

5.7 Zurückbehaltung von Leistungen

Bis zur vollständigen Begleichung sämtlicher fälliger Rechnungen ist EWAE – soweit gesetzlich zulässig – berechtigt,

- Planungsleistungen auszusetzen,
- keine weiteren Dienstleister zu beauftragen oder zu koordinieren,
- Freigaben und Bestätigungen zurückzuhalten,

ALLGEMEINE VERTRAGSBEDINGUNGEN EWAE e.U. - EXCLUSIVE WEDDINGS & EVENTS

Schusterstraße 5
2482 Münchendorf
Österreich

Tel.: +43 664 599 54 14

E-Mail: office@exclusive-weddings.at

Stand: April 2026

EXCLUSIVE
Weddings & Events

- die Erstellung weiterer Projektunterlagen auszusetzen sowie
- die Durchführung der Veranstaltungskoordination und Betreuung vor Ort zu verweigern.

Hieraus resultierende Verzögerungen oder Mehrkosten gehen ausschließlich zu Lasten des Auftraggebers.

5.8 Zahlungsverzug

Im Falle des Zahlungsverzuges gelten die gesetzlichen Verzugszinsen.

Darüber hinaus hat der Auftraggeber sämtliche zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung erforderlichen und angemessenen Kosten zu ersetzen, insbesondere Mahnspesen, Inkassokosten sowie angemessene Rechtsanwaltskosten, soweit diese gesetzlich zulässig sind.

5.9 Aufrechnung und Zurückbehaltungsrecht

Der Auftraggeber ist nur berechtigt, mit rechtskräftig festgestellten oder von EWAE ausdrücklich anerkannten Forderungen aufzurechnen oder ein Zurückbehaltungsrecht geltend zu machen.

Zwingende gesetzliche Verbraucherrechte bleiben hiervon unberührt.

§ 6 – Leistungsänderungen

6.1 Änderungen des Leistungsumfangs

Im Rahmen der Planung einer Veranstaltung können Änderungen des ursprünglich vereinbarten Leistungsumfangs erforderlich oder vom Auftraggeber gewünscht werden.

Änderungen nach Vertragsabschluss sind grundsätzlich zulässig.

Führen diese zu einem zusätzlichen Planungs-, Organisations-, Design- oder Koordinationsaufwand, ist EWAE berechtigt, das vereinbarte Honorar angemessen anzupassen.

6.2 Beispiele für Leistungsänderungen

Eine Anpassung des Honorars kann insbesondere erforderlich werden bei

- Erhöhung der Gästeanzahl,
- zusätzlichen Veranstaltungstagen,
- Welcome Dinner,
- Get-Together,
- Pool Party,
- Farewell Brunch,
- standesamtlicher Trauung,
- weiteren Zeremonien,
- zusätzlichen Veranstaltungsorten,
- Verlegung der Veranstaltung in ein anderes Land,
- Wechsel der Hauptlocation,
- zusätzlichen Wedding-Design-Leistungen,
- weiteren Designkonzepten,
- zusätzlichen Locationbesichtigungen,
- zusätzlichen Planungsbesprechungen,
- einer Verlängerung der Projektlaufzeit,
- einer erheblichen Erhöhung des Veranstaltungsbudgets,
- zusätzlichen Dienstleistern,
- weiteren Gewerken oder
- jeder sonstigen Erweiterung des ursprünglich vereinbarten Leistungsumfangs.

Die vorstehende Aufzählung ist beispielhaft und nicht abschließend.

6.3 Beauftragung zusätzlicher Leistungen

Zusätzliche Leistungen gelten insbesondere dann als beauftragt, wenn sie vom Auftraggeber

- schriftlich,
- per E-Mail,
- über elektronische Kommunikationsmittel (insbesondere WhatsApp) oder
- während der Veranstaltung mündlich

freigegeben oder angeordnet werden.

Soweit möglich wird EWAE mündliche Beauftragungen dokumentieren.

ALLGEMEINE VERTRAGSBEDINGUNGEN EWAE e.U. - EXCLUSIVE WEDDINGS & EVENTS

Schusterstraße 5
2482 Münchendorf
Österreich

Tel.: +43 664 599 54 14

E-Mail: office@exclusive-weddings.at

Stand: April 2026

EXCLUSIVE
Weddings & Events

6.4 Vergütung zusätzlicher Leistungen

Zusätzliche Leistungen werden nach den im Angebot vereinbarten Preisen verrechnet.

Wurden hierfür keine gesonderten Preise vereinbart, erfolgt die Verrechnung nach tatsächlichem Zeitaufwand auf Grundlage der zum jeweiligen Zeitpunkt gültigen Stundensätze von EWAE.

6.5 Wesentliche Projekterweiterung

Übersteigt der tatsächliche Projektumfang während der Planungsphase den ursprünglich vereinbarten Leistungsumfang wesentlich, ist EWAE berechtigt, das vereinbarte Honorar entsprechend anzupassen.

§ 7 – Koordinationszeiten und Mehrstunden

7.1 Enthaltene Koordinationszeiten

Die im Angebot angeführten Koordinationszeiten beziehen sich ausschließlich auf den dort vereinbarten Leistungsumfang.

7.2 Zusätzliche Einsatzzeiten

Verzögert sich der Ablauf der Veranstaltung aus Gründen, die außerhalb des Einflussbereiches von EWAE liegen, oder wünscht der Auftraggeber eine Verlängerung der vereinbarten Einsatzzeit, gelten sämtliche zusätzlichen Einsatzzeiten als Mehrleistungen.

Jede begonnene zusätzliche Stunde wird nach den im Angebot vereinbarten Stundensätzen verrechnet.

7.3 Beispiele für Verzögerungen

Zusätzliche Einsatzzeiten können insbesondere entstehen durch

- verspäteten Veranstaltungsbeginn,
- Programmverlängerungen,
- Änderungen des Ablaufplanes,
- technische Störungen,
- Verzögerungen durch Dienstleister,
- Verkehrsbehinderungen,
- witterungsbedingte Verzögerungen oder
- sonstige Umstände außerhalb des Einflussbereiches von EWAE.

7.4 Zusätzlich eingesetzte Mitarbeiter

Ist aufgrund erheblicher Verzögerungen die Anwesenheit weiterer Teammitglieder erforderlich, werden deren zusätzliche Einsatzzeiten ebenfalls nach den vereinbarten Stundensätzen verrechnet.

§ 8 – Destination Weddings

8.1 Begriffsbestimmung

Als Destination Wedding gilt jede Veranstaltung außerhalb Österreichs sowie jede Veranstaltung innerhalb Österreichs, bei der aufgrund des Veranstaltungsortes eine Anreise mit einer oder mehreren Nächtingungen für das Eventteam erforderlich ist.

8.2 Besonderheiten internationaler Veranstaltungen

Dem Auftraggeber ist bekannt, dass Destination Weddings aufgrund ihrer internationalen Ausrichtung mit erhöhtem organisatorischem, logistischem und rechtlichem Aufwand verbunden sind.

EWAE erbringt sämtliche Leistungen mit größtmöglicher Sorgfalt, übernimmt jedoch keine Haftung für Umstände, die außerhalb ihres Einflussbereiches liegen.

ALLGEMEINE VERTRAGSBEDINGUNGEN EWAE e.U. - EXCLUSIVE WEDDINGS & EVENTS

Schusterstraße 5
2482 Münchendorf
Österreich

Tel.: +43 664 599 54 14

E-Mail: office@exclusive-weddings.at

Stand: April 2026

EXCLUSIVE
Weddings & Events

8.3 Gesetzliche Voraussetzungen

Der Auftraggeber ist ausschließlich dafür verantwortlich, sämtliche gesetzlichen und behördlichen Voraussetzungen für die Durchführung der Veranstaltung rechtzeitig zu erfüllen.

Hierzu zählen insbesondere

- Einreisebestimmungen,
- Visa,
- Aufenthaltsgenehmigungen,
- Personenstandsurkunden,
- beglaubigte Übersetzungen,
- notarielle Beglaubigungen,
- Apostillen,
- Zollvorschriften,
- behördliche Genehmigungen,
- Versicherungen sowie
- sämtliche sonstigen gesetzlich erforderlichen Unterlagen.

Soweit dies vom vereinbarten Leistungsumfang umfasst ist, unterstützt EWAE den Auftraggeber hierbei. Eine Gewähr für die Erteilung behördlicher Genehmigungen oder die Vollständigkeit behördlicher Anforderungen wird jedoch nicht übernommen.

8.4 Zusätzlicher Verwaltungsaufwand

Erfordern behördliche Auflagen, Einreisebestimmungen, Gesetzesänderungen oder Verwaltungsverfahren zusätzlichen Planungs- oder Organisationsaufwand, gelten diese Leistungen als Zusatzleistungen und werden gemäß § 6 gesondert verrechnet.

8.5 Reisebehinderungen

Müssen aufgrund von Naturkatastrophen, Streiks, politischen Unruhen, Epidemien, Pandemien, Flugausfällen oder vergleichbaren, außerhalb des Einflussbereiches von EWAE liegenden Ereignissen Reiseleistungen umorganisiert oder angepasst werden, trägt der Auftraggeber sämtliche daraus entstehenden Mehrkosten.

8.6 Reiseorganisation

Soweit dies für eine ordnungsgemäße Projektabwicklung erforderlich ist, ist EWAE berechtigt, nach vorheriger Abstimmung mit dem Auftraggeber Flüge, Unterkünfte, Mietfahrzeuge oder sonstige Reiseleistungen eigenständig für das Projekt zu organisieren.

§ 9 – Reisekosten, Nächtigungen und Auslagen

9.1 Ersatz von Aufwendungen

Sofern im Angebot nichts Abweichendes vereinbart wurde, hat der Auftraggeber sämtliche angemessenen Reise-, Nächtigungs- und Nebenkosten zu ersetzen, die EWAE oder dem eingesetzten Eventteam im Zusammenhang mit der Erbringung der vereinbarten Leistungen entstehen.

9.2 Reisekosten

Zu den ersatzfähigen Reisekosten zählen insbesondere:

- Flugkosten,
- Bahnfahrten,
- Mietfahrzeuge,
- Taxikosten,
- Transfers,
- Parkgebühren,
- Mautgebühren,
- Fährkosten,
- Gepäckgebühren,
- Hotelkosten,
- Tagesgelder sowie
- sämtliche sonstigen angemessenen Reisekosten.

9.3 Flugreisen

Soweit Flugreisen erforderlich sind, ist EWAE berechtigt, jene Flugverbindungen auszuwählen, die eine zuverlässige und termingerechte Durchführung der Veranstaltung gewährleisten.

Erfordern Flugzeiten oder Reiseentfernungen eine frühere Anreise oder spätere Abreise, gelten diese Reisezeiten als vertragsgemäß und für die ordnungsgemäße Durchführung der Leistungen erforderlich.

ALLGEMEINE VERTRAGSBEDINGUNGEN

EWAE e.U. - EXCLUSIVE WEDDINGS & EVENTS

Schusterstraße 5
2482 Münchendorf
Österreich

Tel.: +43 664 599 54 14

E-Mail: office@exclusive-weddings.at

Stand: April 2026

EXCLUSIVE
Weddings & Events

9.4 Nächtigungen

Ist aufgrund des Veranstaltungsablaufes oder unvorhersehbarer Umstände eine Rückreise am selben Tag nicht zumutbar oder organisatorisch nicht möglich, trägt der Auftraggeber die angemessenen Kosten der erforderlichen Nächtigungen des Eventteams.

9.5 Änderungen der Reiseplanung

Erforderliche Umbuchungen von Flügen, Änderungen der Reiseplanung, Verlängerungen von Hotelaufenthalten oder vergleichbare Anpassungen, die aufgrund von Änderungen des Veranstaltungsablaufs oder unvorhersehbarer Umstände notwendig werden, sind vom Auftraggeber zu tragen, sofern diese nicht auf vorsätzlichem oder grob fahrlässigem Verhalten von EWAE beruhen.

§ 10 – Drittunternehmen und Dienstleister

10.1 Empfehlungen von Dienstleistern

Auf Wunsch des Auftraggebers empfiehlt EWAE geeignete Dienstleister und unterstützt bei deren Auswahl.

EWAE wird hierbei ausschließlich beratend, planend und koordinierend tätig.

10.2 Vertragsverhältnisse

Sofern nicht ausdrücklich schriftlich etwas anderes vereinbart wurde, werden sämtliche Verträge über Leistungen Dritter ausschließlich zwischen dem jeweiligen Dienstleister und dem Auftraggeber abgeschlossen.

EWAE wird nicht Vertragspartei dieser Vereinbarungen.

10.3 Haftung für Dienstleister

EWAE übernimmt insbesondere keine Haftung für

- die Leistungserbringung durch Dienstleister,
- Terminverschiebungen,
- Änderungen vereinbarter Leistungen,
- Preisänderungen,
- Qualitätsmängel,
- Lieferverzögerungen,
- Personalausfälle,
- Insolvenzen,
- Vertragsverletzungen,
- Schäden oder
- sonstige Handlungen oder Unterlassungen von Dienstleistern.

Ansprüche hieraus sind unmittelbar gegenüber dem jeweiligen Dienstleister geltend zu machen.

10.4 Keine Gewähr für Empfehlungen

Empfehlungen von Dienstleistern erfolgen nach bestem Wissen und auf Grundlage der beruflichen Erfahrung von EWAE.

Eine Empfehlung stellt jedoch weder eine Garantie noch eine Zusicherung hinsichtlich der zukünftigen Leistung, Verfügbarkeit oder Qualität eines Dienstleisters dar.

10.5 Eigene Dienstleister des Auftraggebers

Beauftragt der Auftraggeber Dienstleister eigenständig, ohne Mitwirkung von EWAE, übernimmt EWAE hierfür keinerlei Verantwortung hinsichtlich Organisation, Kommunikation, Vertragsgestaltung oder Leistungserbringung, sofern diese Leistungen nicht ausdrücklich Teil des vereinbarten Leistungsumfangs sind.

10.6 Keine Rechtsberatung

EWAE erbringt keine Rechtsberatung.

Der Auftraggeber ist verpflichtet, sämtliche Verträge mit Dienstleistern eigenverantwortlich zu prüfen und abzuschließen.

ALLGEMEINE VERTRAGSBEDINGUNGEN EWAE e.U. - EXCLUSIVE WEDDINGS & EVENTS

Schusterstraße 5
2482 Münchendorf
Österreich

Tel.: +43 664 599 54 14

E-Mail: office@exclusive-weddings.at

Stand: April 2026

EXCLUSIVE
Weddings & Events

10.7 Veranstaltungsversicherung

EWAE empfiehlt ausdrücklich den Abschluss einer angemessenen Veranstaltungsversicherung, insbesondere einer Veranstaltungstorno-, Haftpflicht- oder sonstigen dem Veranstaltungsumfang entsprechenden Versicherung.

Sofern nichts anderes schriftlich vereinbart wurde, obliegt der Abschluss entsprechender Versicherungen ausschließlich dem Auftraggeber.

§ 11 – Zeitplanung und Mitwirkung Dritter

11.1 Projektzeitplan

Sämtliche von EWAE erstellten Projekt-, Produktions- und Ablaufpläne beruhen auf dem jeweiligen Planungsstand und werden während des Projektes laufend angepasst.

11.2 Abhängigkeit von Dritten

Die Einhaltung vereinbarter Zeitpläne setzt voraus, dass sämtliche an der Veranstaltung beteiligten Personen und Unternehmen ihre Leistungen rechtzeitig und ordnungsgemäß erbringen.

11.3 Verzögerungen durch Dritte

Verzögerungen oder Änderungen, die durch Dienstleister, Behörden, Veranstaltungsorte, Gäste oder sonstige Dritte verursacht werden, begründen keine Haftung von EWAE.

11.4 Anpassung des Veranstaltungsablaufs

EWAE ist berechtigt, den Ablauf der Veranstaltung kurzfristig anzupassen, sofern dies für eine ordnungsgemäße Durchführung erforderlich ist oder objektiv im Interesse des Auftraggebers zweckmäßig ist.

Die berechtigten Interessen des Auftraggebers werden hierbei angemessen berücksichtigt.

§ 12 – Terminverschiebung

12.1 Wunsch nach Terminverschiebung

Der Wunsch des Auftraggebers, eine Veranstaltung auf einen anderen Termin zu verschieben, stellt eine Vertragsänderung und keine automatische Vertragsfortsetzung dar.

Ein Anspruch auf Terminverschiebung besteht nicht.

Ob eine Verschiebung möglich ist, richtet sich ausschließlich nach den personellen und organisatorischen Kapazitäten sowie der Verfügbarkeit von EWAE.

12.2 Mehrkosten

Kann EWAE den gewünschten Ersatztermin übernehmen, wird das Projekt grundsätzlich fortgeführt.

Der Auftraggeber trägt sämtliche durch die Terminverschiebung entstehenden Mehrkosten, insbesondere für

- zusätzlichen Planungsaufwand,
- erneute Dienstleisterkoordination,
- Anpassungen des Projektablaufes,
- neuerliche Anfragen bei Dienstleistern,
- zusätzliche Besichtigungstermine,
- Reise- und Nächtigungskosten,
- Preissteigerungen von Dienstleistern sowie
- sämtliche sonstigen organisatorisch erforderlichen Mehraufwendungen.

ALLGEMEINE VERTRAGSBEDINGUNGEN **EWAE e.U. - EXCLUSIVE WEDDINGS & EVENTS**

Schusterstraße 5
2482 Münchendorf
Österreich

Tel.: +43 664 599 54 14

E-Mail: office@exclusive-weddings.at

Stand: April 2026

EXCLUSIVE
Weddings & Events

12.3 Bereits erbrachte Leistungen

Sämtliche bis zum Zeitpunkt der Terminverschiebung erbrachten Planungsleistungen bleiben voll vergütungspflichtig.
Bereits geleistete Zahlungen werden – sofern nichts Abweichendes vereinbart wurde – auf den Ersatztermin angerechnet.

12.4 Fehlende Verfügbarkeit

Steht EWAE am gewünschten Ersatztermin nicht zur Verfügung oder lehnt EWAE eine Terminverschiebung aus sachlich gerechtfertigten betrieblichen Gründen ab, gilt die Terminverschiebung als Vertragsbeendigung gemäß § 13.

§ 13 – Vertragsbeendigung und Stornierung

13.1 Kündigung durch den Auftraggeber

Der Auftraggeber ist berechtigt, den Vertrag jederzeit schriftlich zu kündigen.

Da die Leistungen von EWAE überwiegend individuell erbrachte Planungs-, Organisations- und Kreativleistungen darstellen, hat EWAE Anspruch auf Vergütung sämtlicher bis zum Wirksamwerden der Vertragsbeendigung erbrachter Leistungen sowie auf angemessenen Ersatz der ausschließlich für den Auftraggeber reservierten Planungskapazitäten, soweit dies gesetzlich zulässig ist.

13.2 Stornogebühren

Sofern die Vergütung nicht nach den tatsächlich erbrachten Leistungen erfolgt, gelten folgende Stornogebühren bezogen auf das vereinbarte Planungshonorar:

- mehr als 12 Monate vor der Veranstaltung: 30 %
- 12 bis 9 Monate vor der Veranstaltung: 40 %
- 9 bis 6 Monate vor der Veranstaltung: 50 %
- 6 bis 3 Monate vor der Veranstaltung: 70 %
- weniger als 3 Monate vor der Veranstaltung: 90 %
- 14 Kalendertage oder weniger vor der Veranstaltung sowie bei Nichterscheinen: 100 %

EWAE bleibt der Nachweis eines höheren tatsächlich entstandenen Schadens vorbehalten.

13.3 Drittkosten

Von den vorstehenden Stornoregelungen unberührt bleiben sämtliche bereits entstandenen oder nicht mehr stornierbaren Drittkosten.

Hierzu zählen insbesondere:

- Reisekosten,
- Flüge,
- Hotelbuchungen,
- Locationbesichtigungen,
- Materialkäufe,
- Produktionskosten,
- externe Dienstleister,
- behördliche Gebühren sowie
- Mietgegenstände.

Hat EWAE insoweit bereits verbindliche Verpflichtungen übernommen, sind diese Kosten vom Auftraggeber zu ersetzen.

13.4 Abgeschlossene Projektphasen

Erfolgt die Vertragsbeendigung nach Abschluss wesentlicher Projektphasen – insbesondere nach Fertigstellung des Wedding Designs, Budgetkonzeptes oder der Dienstleisterplanung –, bleibt die hierfür vereinbarte Vergütung in voller Höhe geschuldet.

13.5 Außerordentliche Vertragsbeendigung

EWAE ist berechtigt, den Vertrag aus wichtigem Grund mit sofortiger Wirkung aufzulösen.

Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor bei

ALLGEMEINE VERTRAGSBEDINGUNGEN EWAE e.U. - EXCLUSIVE WEDDINGS & EVENTS

Schusterstraße 5
2482 Münchendorf
Österreich

Tel.: +43 664 599 54 14

E-Mail: office@exclusive-weddings.at

Stand: April 2026

EXCLUSIVE
Weddings & Events

- erheblichem Zahlungsverzug trotz Mahnung,
- wiederholter Verletzung vertraglicher Pflichten durch den Auftraggeber,
- beleidigendem, diskriminierendem, aggressivem oder bedrohlichem Verhalten gegenüber EWAE, deren Mitarbeitern oder Dienstleistern,
- endgültigem Verlust des gegenseitigen Vertrauens oder
- Umständen, aufgrund derer die Durchführung der Veranstaltung gegen geltendes Recht oder behördliche Vorschriften verstoßen würde.

Bereits entstandene Zahlungsansprüche von EWAE bleiben hiervon unberührt.

§ 14 – Höhere Gewalt

14.1 Grundsatz

Keine Vertragspartei haftet für die verspätete oder unterbliebene Erfüllung ihrer vertraglichen Verpflichtungen, soweit diese auf Ereignisse höherer Gewalt zurückzuführen ist.

14.2 Fälle höherer Gewalt

Als Ereignisse höherer Gewalt gelten insbesondere

- | | |
|--------------------------------------|---|
| • Naturkatastrophen, | • Krieg, |
| • außergewöhnliche Wetterereignisse, | • Terroranschläge, |
| • Überschwemmungen, | • politische Unruhen, |
| • Erdbeben, | • Streiks, |
| • Waldbrände, | • Flugausfälle, |
| • Pandemien, | • Grenzschießungen, |
| • Epidemien, | • großflächige Stromausfälle, |
| • behördliche Veranstaltungsverbote, | • Cyberangriffe auf kritische Infrastruktur sowie |
| | • sonstige unvorhersehbare Ereignisse außerhalb des Einflussbereiches der Vertragsparteien. |

14.3 Gemeinsame Lösungsfindung

Im Falle höherer Gewalt werden die Vertragsparteien nach Treu und Glauben zusammenarbeiten, um eine wirtschaftlich und organisatorisch angemessene Lösung zu finden.

Hierzu können insbesondere gehören

- Terminverschiebungen,
- Änderungen des Veranstaltungsablaufes,
- Wechsel des Veranstaltungsortes oder
- Anpassungen einzelner Leistungen.

Ein Anspruch auf eine bestimmte Ersatzlösung besteht nicht.

14.4 Vergütung

Sämtliche bis zum Eintritt des Ereignisses höherer Gewalt bereits erbrachten Leistungen von EWAE bleiben voll vergütungspflichtig.

Nicht stornierbare Drittkosten sind vom Auftraggeber zu ersetzen.

§ 15 – Haftung

15.1 Haftungsmaßstab

EWAE haftet ausschließlich für Schäden, die vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurden.

Bei leichter Fahrlässigkeit haftet EWAE ausschließlich bei Verletzung wesentlicher Vertragspflichten und nur für jene Schäden, die zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses vorhersehbar waren, soweit gesetzlich zulässig.

ALLGEMEINE VERTRAGSBEDINGUNGEN

EWAE e.U. - EXCLUSIVE WEDDINGS & EVENTS

Schusterstraße 5
2482 Münchendorf
Österreich

Tel.: +43 664 599 54 14

E-Mail: office@exclusive-weddings.at

Stand: April 2026

EXCLUSIVE
Weddings & Events

15.2 Ausgeschlossene Schäden

Soweit gesetzlich zulässig, haftet EWAE insbesondere nicht für

- mittelbare Schäden,
- Folgeschäden,
- entgangenen Gewinn,
- entgangene Geschäftsmöglichkeiten,
- Reputationsschäden,
- immaterielle Schäden oder
- sonstige reine Vermögensschäden, die nicht unmittelbar auf einer Vertragsverletzung beruhen.

15.3 Haftungsausschlüsse

EWAE übernimmt insbesondere keine Haftung für

- Witterungseinflüsse,
- Erkrankungen oder Ausfälle von Gästen,
- Leistungsstörungen von Dienstleistern,
- Verkehrsbehinderungen,
- Flugverspätungen oder Flugausfälle,
- Lieferengpässe,
- technische Defekte von Fremdequipment,
- behördliche Entscheidungen,
- durch Gäste verursachte Schäden,
- Verlust oder Diebstahl persönlicher Gegenstände oder
- Handlungen oder Unterlassungen Dritter.

15.4 Haftungshöchstgrenze

Soweit gesetzlich zulässig, ist die Gesamthaftung von EWAE aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag auf die Höhe des vereinbarten Planungshonorars beschränkt.

Hiervon unberührt bleiben Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie jene Fälle, in denen eine Haftungsbeschränkung gesetzlich ausgeschlossen ist.

15.5 Mängelrüge

Beanstandungen hinsichtlich der Leistungen von EWAE sind unverzüglich nach deren Bekanntwerden schriftlich mitzuteilen.

EWAE ist vor der Geltendmachung weitergehender Ansprüche eine angemessene Gelegenheit zur Prüfung und – soweit möglich und zumutbar – zur Behebung des beanstandeten Mangels einzuräumen.

§ 16 – Urheber- und Immaterialgüterrechte

16.1 Eigentum an Konzepten und Unterlagen

Sämtliche von EWAE im Zusammenhang mit dem jeweiligen Projekt entwickelten, gestalteten oder erstellten Konzepte, Entwürfe, Unterlagen und sonstigen Arbeitsergebnisse bleiben – unabhängig von ihrer Verkörperung oder Übermittlung – ausschließliches geistiges Eigentum von EWAE und sind urheber-, marken-, design- sowie sonstigen immaterialgüterrechtlichen Bestimmungen unterstellt.

Dies gilt insbesondere für

- | | |
|----------------------------|------------------------------|
| • Wedding Design Konzepte, | • Raum- und Flächenkonzepte, |
| • Event Design Konzepte, | • Visualisierungen, |
| • Moodboards, | • Skizzen, |
| • Farbkonzepte, | • Renderings, |
| • Designpräsentationen, | • Checklisten, |
| • Kundenpräsentationen, | • Projektdokumentationen, |
| • Ablaufpläne. | • Kalkulationen, |
| | • Angebote |

ALLGEMEINE VERTRAGSBEDINGUNGEN EWAE e.U. - EXCLUSIVE WEDDINGS & EVENTS

Schusterstraße 5
2482 Münchendorf
Österreich

Tel.: +43 664 599 54 14

E-Mail: office@exclusive-weddings.at

Stand: April 2026

EXCLUSIVE
Weddings & Events

16.2 Nutzungsrecht

Mit vollständiger Bezahlung des vereinbarten Planungshonorars erhält der Auftraggeber ein einfaches, nicht ausschließliches und nicht übertragbares Nutzungsrecht an den von EWAE erstellten Konzepten.

Dieses Nutzungsrecht beschränkt sich ausschließlich auf die Durchführung jener Veranstaltung, für welche die Konzepte erstellt wurden.

Darüber hinausgehende Rechte werden nur durch eine ausdrückliche schriftliche Vereinbarung eingeräumt.

16.3 Unzulässige Nutzung

Ohne vorherige schriftliche Zustimmung von EWAE ist es dem Auftraggeber insbesondere untersagt,

- Konzepte,
- Moodboards,
- Präsentationen,
- Ablaufpläne,
- Produktionsunterlagen,
- Visualisierungen,
- Budgetplanungen oder
- sonstige Projektdokumentationen

ganz oder teilweise zu vervielfältigen, weiterzugeben, zu veröffentlichen, zu verändern oder einem anderen Wedding Planner, einer Eventagentur oder sonstigen Dritten zur Verfügung zu stellen, um die Veranstaltung auf Grundlage der von EWAE entwickelten kreativen Leistungen durchführen oder nachbilden zu lassen.

16.4 Beendigung der Zusammenarbeit

Wird die Zusammenarbeit vor Durchführung der Veranstaltung beendet oder beauftragt der Auftraggeber anschließend einen anderen Wedding Planner oder eine andere Agentur, verbleiben sämtliche bis dahin entwickelten Konzepte, Planungen und kreativen Leistungen ausschließlich im Eigentum von EWAE.

Jede weitere Nutzung bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung von EWAE.

16.5 Vorbehalt sämtlicher Rechte

Sämtliche Urheber-, Marken-, Design- und sonstigen Immaterialgüterrechte verbleiben ausschließlich bei EWAE, soweit nicht zwingende gesetzliche Bestimmungen etwas anderes vorsehen.

§ 17 – Vertraulichkeit

17.1 Vertraulichkeitsverpflichtung

Die Vertragsparteien verpflichten sich, sämtliche im Rahmen der Zusammenarbeit bekannt gewordenen vertraulichen Informationen streng vertraulich zu behandeln und ausschließlich zur Durchführung des jeweiligen Projektes zu verwenden.

17.2 Vertrauliche Informationen

Als vertrauliche Informationen gelten insbesondere

- Budgets,
- Angebote,
- Kalkulationen,
- Gästelisten,
- Kontaktdaten,
- Zeitpläne,
- Sicherheitskonzepte,
- Designkonzepte,
- Produktionsunterlagen,
- interne Kommunikation,
- Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse sowie

ALLGEMEINE VERTRAGSBEDINGUNGEN EWAE e.U. - EXCLUSIVE WEDDINGS & EVENTS

Schusterstraße 5
2482 Münchendorf
Österreich

Tel.: +43 664 599 54 14

E-Mail: office@exclusive-weddings.at

Stand: April 2026

EXCLUSIVE
Weddings & Events

- sämtliche nicht öffentlich zugänglichen Informationen über die Veranstaltung.

17.3 Diskretion

EWAE ist sich bewusst, dass zahlreiche Veranstaltungen Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens, Unternehmer, vermögende Privatpersonen oder Familien betreffen, für die ein Höchstmaß an Diskretion von wesentlicher Bedeutung ist.

EWAE verpflichtet sich daher, sämtliche projektbezogenen Informationen streng vertraulich zu behandeln.

Auf Wunsch des Auftraggebers kann zusätzlich eine gesonderte Geheimhaltungsvereinbarung (Non-Disclosure Agreement – NDA) abgeschlossen werden.

17.4 Fortgeltung

Die Verpflichtung zur Vertraulichkeit bleibt auch nach Beendigung oder vollständiger Abwicklung des Vertragsverhältnisses uneingeschränkt aufrecht.

§ 18 – Datenschutz

18.1 Datenschutzrecht

EWAE verarbeitet personenbezogene Daten ausschließlich unter Einhaltung der geltenden datenschutzrechtlichen Bestimmungen, insbesondere der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) sowie der einschlägigen österreichischen Datenschutzvorschriften.

18.2 Zweck der Datenverarbeitung

Personenbezogene Daten werden ausschließlich verarbeitet, soweit dies erforderlich ist für

- die Vorbereitung des Vertragsabschlusses,
- die Durchführung der vereinbarten Leistungen,
- die Erfüllung gesetzlicher Verpflichtungen oder
- die Wahrung berechtigter Interessen von EWAE, soweit dies gesetzlich zulässig ist.

18.3 Weitergabe an Dienstleister

Soweit die Durchführung der Veranstaltung dies erfordert, dürfen personenbezogene Daten im erforderlichen Umfang an Dienstleister, Hotels, Veranstaltungsorte, Caterer, Transportunternehmen oder sonstige Projektbeteiligte weitergegeben werden.

Eine Weitergabe erfolgt ausschließlich insoweit, als sie für die ordnungsgemäße Durchführung der Veranstaltung erforderlich ist.

18.4 Datenschutzerklärung

Nähere Informationen zur Verarbeitung personenbezogener Daten ergeben sich aus der jeweils aktuellen Datenschutzerklärung von EWAE.

§ 19 – Foto-, Video- und Portfolioverwendung

19.1 Schutz der Privatsphäre

EWAE achtet die Persönlichkeitsrechte sowie die Privatsphäre des Auftraggebers und seiner Gäste.

Fotografien oder Videoaufnahmen, auf denen der Auftraggeber oder Gäste erkennbar sind, werden ausschließlich auf Grundlage einer gesonderten schriftlichen Einwilligung veröffentlicht.

19.2 Portfolio und Eigenwerbung

Liegt eine entsprechende Einwilligung vor, ist EWAE berechtigt, Bild- und Videomaterial der Veranstaltung für eigene Portfolio- und Marketingzwecke zu verwenden.

Dies umfasst insbesondere die Veröffentlichung auf

- der Website von EWAE,
- Social-Media-Kanälen,
- Drucksorten,

ALLGEMEINE VERTRAGSBEDINGUNGEN EWAE e.U. - EXCLUSIVE WEDDINGS & EVENTS

Schusterstraße 5
2482 Münchendorf
Österreich

Tel.: +43 664 599 54 14

E-Mail: office@exclusive-weddings.at

Stand: April 2026

EXCLUSIVE
Weddings & Events

- Präsentationen,
- Vorträgen,
- Schulungsunterlagen,
- Award-Einreichungen,
- Marketingunterlagen sowie
- Presseaussendungen.

19.3 Widerruf der Einwilligung

Eine erteilte Einwilligung kann jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden.

Bereits erfolgte Veröffentlichungen bleiben hiervon unberührt, soweit gesetzliche Aufbewahrungspflichten oder berechnigte Interessen von EWAE entgegenstehen.

§ 20 – Schlussbestimmungen

20.1 Anwendbares Recht

Auf sämtliche Vertragsverhältnisse zwischen EWAE und dem Auftraggeber findet ausschließlich österreichisches Recht unter Ausschluss seiner Verweisungsnormen sowie des UN-Kaufrechts (CISG) Anwendung.

Zwingende Bestimmungen des österreichischen Konsumentenschutzrechts, insbesondere des Konsumentenschutzgesetzes (KSchG), bleiben hiervon unberührt.

20.2 Gerichtsstand

Ist der Auftraggeber Unternehmer im Sinne des Unternehmensgesetzbuches (UGB), wird als ausschließlicher Gerichtsstand das sachlich zuständige Gericht am Sitz von EWAE in Münchendorf, Niederösterreich, vereinbart.

Für Verbraucher gelten die zwingenden gesetzlichen Gerichtsstandsbestimmungen.

20.3 Schriftform

Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform, sofern nicht zwingende gesetzliche Bestimmungen eine andere Form vorsehen.

Dies gilt auch für ein Abgehen von diesem Schriftformerfordernis.

20.4 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt.

Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung tritt jene gesetzlich zulässige Regelung, die dem wirtschaftlichen Zweck der ursprünglichen Bestimmung möglichst nahekommt.

20.5 Geltung für zukünftige Verträge

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten auch für sämtliche zukünftigen Vertragsverhältnisse zwischen EWAE und dem Auftraggeber, sofern nicht ausdrücklich schriftlich etwas anderes vereinbart wird.

20.6 Sprachfassungen

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen werden in deutscher und englischer Sprache zur Verfügung gestellt.

Im Falle von Widersprüchen oder Auslegungsunterschieden zwischen den Sprachfassungen ist die deutsche Fassung maßgeblich, sofern nicht ausdrücklich schriftlich etwas anderes vereinbart wurde.